

Reglement über die Freiwillige Tagesschule während der Projektphase 2008 - 2012

vom 26. Februar 2008

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. c) und d) der Gemeindeordnung, beschliesst:

A. GRUNDSÄTZLICHES

§ 1

Gegenstand

¹Dieses Reglement vollzieht den an der Urne gefassten Beschluss vom 24. Februar 2008 über die Einführung der Freiwilligen Tagesschule.

²Es regelt die Aufgaben und die Organisation der Freiwilligen Tagesschule der Stadt Solothurn während der Projektphase 2008 – 2012.

³Es bestimmt die Berechnung und Bemessung der Beiträge.

§ 2

Zweck

In der Tagesschule werden Kinder und Jugendliche ausserhalb der Unterrichtszeiten nach Massgabe dieses Reglements betreut.

B. ORGANISATION§ 3

Tagesschule

¹Die Tagesschule ist eine eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtschulen mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot für Kinder und Jugendliche aus der Stadt Solothurn.

²Der Besuch des familienergänzenden Angebots steht den Kindern und Jugendlichen aus dem Kindergarten und der Volksschulstufe offen.

³Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten. Die Beiträge werden auf der Basis dieser Betreuungseinheiten festgelegt und erhoben.¹⁾

§ 4

Aufsicht

¹Die Tagesschule liegt in der Gesamtverantwortung der Schuldirektorin oder des Schuldirektors.

²Die Tagesschulleitung ist der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor unterstellt.

§ 5

Betriebsführung

¹Der Tagesschulbetrieb wird durch die Tagesschulleitung geführt.

²In administrativen Belangen leisten die Schuldirektion und die zuständigen Verwaltungszweige Unterstützung.

1) Fassung vom 9. November 2010, Inkrafttreten 1.8.2011

§ 6

Betreuung

¹Die Betreuung erfolgt durch Personen mit und solche ohne pädagogischem oder sozialpädagogischem Diplom.

²Personen mit pädagogischem Diplom sind in der Regel Lehrpersonen des entsprechenden Schulhauses.

³Als Betreuungspersonen ohne pädagogisches oder sozialpädagogisches Diplom können Personen mit einer ausgeprägten Sozialkompetenz und Erfahrungen im Erziehungsbereich eingesetzt werden.

C. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN§ 7

Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über allfällige Anpassungen des Konzeptes.

§ 8

Schuldirektion

¹Die Schuldirektorin oder der Schuldirektor führt die Steuerungsgruppe und die Projektleitung.

²Ihr obliegt die Verantwortung für die Bewirtschaftung und Verwaltung der bewilligten Kredite.

§ 9

Steuerungsgruppe

¹Die Steuerungsgruppe besteht aus der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor, den Schulleitungen der Standortschulhäuser, und je einer Vertretung

- der Fraktionen des Gemeinderates
- der bestehenden Tagesheime
- der Sozialen Dienste

sowie zwei Vertretungen der Eltern. Als Fachperson nimmt die ehemalige Schulpräsidentin Einsitz in die Steuerungsgruppe.

²Die Tagesschulleitung hat Einsitz ohne Stimmrecht.

³Die Steuerungsgruppe steuert den Umsetzungsprozess während der Projektphase und entscheidet über allfällig notwendige Anträge an den Gemeinderat.

§ 10

Projektleitung

¹Die Projektleitung besteht aus der Tagesschulleitung, den Schulleitungen der Standortschulhäuser und der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor.

²Die Projektleitung

- a) entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Kindern und Jugendlichen und
- b) beantragt der Steuerungsgruppe allfällige Änderungen des Konzeptes.

§ 11¹⁾

Tagesschulleitung

¹Die Tagesschulleitung

- a) führt die Tagesschule in personeller und pädagogischer Hinsicht;
- b) organisiert und leitet den Betrieb der Tagesschulen,
- c) stellt die Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der Tagesschulstandorte sicher;
- d) stellt Antrag an die Projektleitung über die Aufnahme und den Ausschluss von Kindern und Jugendlichen;

1) Fassung vom 9. November 2010, Inkrafttreten 1.8.2011

- e) bewirtschaftet und verwaltet im Rahmen der Vorgaben der Schuldirektion die für die Tagesschule bewilligten Kredite;
- f) leitet die Teamsitzungen;
- g) führt Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche;
- h) erarbeitet den Kostenvoranschlag;
- i) stellt Antrag für den Erlass von Beiträgen;
- j) organisiert die Verpflegung.

²Die Tagesschulleitung arbeitet zusammen mit:

- a) der Steuerungsgruppe und der Projektleitung;
- b) dem Sekretariat der Schuldirektion;
- c) den Schulleitungen der Standortschulhäuser;
- d) den beteiligten Eltern und Erziehungsberechtigten.

³Die Tagesschulleitung ist für die Koordination und die Zusammenarbeit mit anderen familienergänzenden Betreuungsangeboten besorgt.

§ 12

Betreuungspersonen ¹Die Betreuungspersonen gewährleisten die Verbindung zum Unterrichtsbereich der Schule.

²Sie unterstützen die Tagesschulleitung bei der Sicherstellung des Tagesschulbetriebes.

³Den Betreuungspersonen obliegt:

- a) die Betreuung der Kinder und Jugendlichen beim Mittagessen und in der Freizeit,
- b) die Betreuung während der Erledigung der Hausaufgaben,

- c) das Durchsetzen von Regeln im Rahmen des Tagesschulbetriebes,
- d) die Teilnahme an Teamsitzungen,
- e) die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäss den §§ 19 ff.,
- f) die Bereitstellung der Zwischenmahlzeiten (Zvieri und Getränke)

⁴Sie erfüllen weiter die Aufgaben gemäss den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

D. PERSONELLES

§ 13

Grundsätze

¹Die Tagesschulleitung und alle Betreuungspersonen werden nach den Bestimmungen der DGO angestellt und besoldet.

²Sofern Lehrpersonen in Lektionen entschädigt werden, entspricht eine Lektion 72 Minuten Arbeitszeit. Damit ist auch der zusätzliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Administration und Koordination vollumfänglich abgegolten.

§ 14

....¹)

E. TAGESSCHULANGEBOT

§ 15

....¹)

1) aufgehoben 9. November 2010, Inkrafttreten 1.8.2011

§ 16

....1)

§ 17

Umfang

¹Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kinder und Jugendlichen bei Bedarf ausserhalb des regulären Blockzeitenunterrichts ab 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

²Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet.

³Während der Schulferien wird unter Vorbehalt von Absatz 4 die Betreuung an einem Tagesschulstandort gewährleistet von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr.²⁾

⁴Während der drei mittleren Wochen in den Sommerferien und während der Weihnachtsferien sowie an den in der Stadt Solothurn geltenden allgemeinen Feiertagen erfolgt keine Betreuung.

⁵Schwerpunkte der Betreuung sind die pädagogisch gestalteten Freizeitaktivitäten sowie die Betreuung während der Erledigung der Hausaufgaben.

⁶Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung.

§ 18³⁾

Betreuungsgruppen

¹Eine Betreuungseinheit wird angeboten, wenn in der Regel sechs Kinder angemeldet sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Projektleitung auf Antrag der Tagesschulleitung.

1) Aufgehoben 9. November 2010, Inkrafttreten 1.8.2011

2) Fassung vom 27.1.2009

3) Fassung vom 9. November 2010, Inkrafttreten 1.8.2011

²Bei knappen Kinderzahlen kann die Tagesschulleitung Kinder von verschiedenen Standorten zur Aufrechterhaltung des Angebotes zusammenführen.

³Eine Betreuungsperson ist in der Regel für 6 bis 10 Kinder zuständig.

F. QUALITÄTSKRITERIEN

§ 19

Betreuung

Alle Kinder und Jugendlichen werden während ihrer Zeit in der Tagesschule altersgerecht und fachlich kompetent betreut.

§ 20

Hausaufgabenhilfe

¹Die Kinder und Jugendlichen sollen befähigt werden, eigenständig zu lernen und ihre Aufgaben möglichst selbständig zu lösen.

²Die Betreuungspersonen sorgen für eine lernfördernde Umgebung.

³Sie nehmen periodisch Rücksprache mit den zuständigen Lehrpersonen.

§ 21

Freizeitgestaltung

Kinder und Jugendliche werden zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung angeregt. Der entsprechende Freiraum für Bewegung und eigenes Gestalten wird gewährt.

§ 22

Aussenräume

¹Die Aussenanlagen der Schule stehen dem Tagesschulbetrieb zur Nutzung zur Verfügung.

²Der ordentliche Schulbetrieb hat Vorrang und darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 23

Mahlzeiten

¹Am Nachmittag erhalten die Kinder nach der zweiten Betreuungszeit eine Zwischenmahlzeit (Zvieri). Ein Getränk steht laufend zur Verfügung.

²Die Mahlzeiten werden nach ernährungswissenschaftlichen Kriterien abwechslungsreich und kindgerecht zusammengestellt.

§ 24

Weiterbildung

Die Tagesschulleitung und die übrigen Mitarbeitenden haben sich periodisch weiterzubilden.

G. AUFNAHME UND AUSSCHLUSS

§ 25

Grundsatz

¹Grundlage für die Aufnahme ist die Anmeldung vor Schuljahresbeginn. Sie erfolgt für das ganze Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten gemäss § 31.

²Die Aufnahme richtet sich nach der Anzahl vorhandener Plätze.

³Eine allfällige Nichtaufnahme wird den Eltern oder Erziehungsberechtigten mit Verfügung durch die Schuldirektorin oder den Schuldirektor eröffnet.

§ 26

Aufnahmekriterien

¹Übersteigen die Anmeldezahlen die Aufnahmekapazität der Tagesschule, gelten die folgenden Aufnahmekriterien in folgender Reihenfolge:

- a) Einhaltung des Anmeldetermins
- b) Bisheriger Besuch einer Betreuungsinstitution
- c) Geschwister in der Tagesschule
- d) Erwerbstätigkeit der Eltern oder Erziehungsberechtigten
- e) Soziale Dringlichkeit in Absprache mit Fachstellen (Soziale Dienste, KJPD, SPD, usw.)
- f) Alter der Kinder: Kinder des Kindergartens und 1. - 4. Klasse vor 5. - 6. Klasse, diese vor der 7. - 9. Klasse

²Kinder, die den Betrieb stark stören, können nach vorangegangener Rücksprache mit den Eltern, vorübergehend oder dauernd vom Angebot ausgeschlossen werden. Der Entscheidung liegt bei der Projektleitung auf Antrag der Tagesschulleitung.

H. BEITRÄGE§ 27

Beitragspflicht

Die Tagesschulangebote sind beitragspflichtige Leistungen.

§ 28¹⁾

Berechnung

¹Als Grundlage für die Berechnung des Bruttoeinkommens dient der Sozialtarif für die Städtischen Schulen.

²Die Beiträge richten sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen der letzten 3 Monate der Eltern

1) Fassung vom 9. November 2010, Inkrafttreten 1.8.2011

oder Erziehungsberechtigten, der Familiengrösse und der bestellten Betreuungseinheiten.

³Die Tarife werden pro Betreuungseinheit im Anhang festgelegt.

⁴Bei verspätetem Abholen der Kinder tagsüber wird die angebrochene Betreuungseinheit voll verrechnet. Verspätetes Abholen der Kinder nach Tagesschluss wird mit Fr. 20.- pro angebrochene Viertelstunde verrechnet.

§ 29

Massgebendes Monatseinkommen

¹Das anrechenbare monatliche Einkommen umfasst:

- a) Gesamtes Bruttoeinkommen aus selbständiger und/oder unselbständiger Tätigkeit und Kinderzulagen, inkl. 13. Monatslohn; Gratifikation
- b) Andere Einkünfte für den Lebensunterhalt wie Unterhaltsbeiträge (Alimente), Renten, Abfindungssummen, Lohnausfallentschädigungen, Vermögenserträge
- c) Lohnergänzungen wie namentlich: Nebenerwerbseinkünfte, Stipendien oder andere regelmässige Einkünfte
- d) Die Einkünfte sind mit Abrechnungen oder Bestätigungen zu belegen

²Für die Berechnung des Bruttoeinkommens werden die verschiedenen Formen möglicher Familiengemeinschaften und Lebensformen (wirtschaftliche Einheiten) berücksichtigt.

³Bei verheirateten leiblichen Eltern und Stiefeltern sind die Bruttoeinkommen beider Elternteile massgebend.

⁴Lebt ein nicht verheirateter leiblicher Elternteil im Konkubinat mit einer Drittperson, wird das Bruttoeinkommen des Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin dann

mitberücksichtigt, wenn der leibliche Elternteil nicht erwerbstätig ist und das Kind im gleichen Haushalt lebt.

⁵Lebt ein allein stehender leiblicher Elternteil im gleichen Haushalt mit Dritten in Wohngemeinschaft, erhöht sich das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen um Fr. 500.--.

§ 30

Familiengrösse

Die Familiengrösse ist die Anzahl im gleichen Haushalt lebender Personen (Eltern oder Erziehungsberechtigte und Kinder, denen gegenüber sie unterstützungspflichtig sind), welche vom massgebenden Einkommen gemäss § 29 leben.

§ 31¹⁾

Betreuungseinheiten

¹Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten haben Beiträge für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.

²Als voll anrechenbare Betreuungseinheiten gelten:

- | | |
|---|---------------|
| a) 07.00 bis 08.00 Uhr inkl. Frühstück | = 1 Einheit |
| b) 07.00 bis 11.30 Uhr (nur 5jährige Kindergartenkinder am Dienstag und Donnerstag) | = 2 Einheiten |
| c) 11.30 bis 13.30 Uhr | = 1 Einheit |
| d) 13.30 bis 15.30 Uhr | = 1 Einheit |
| e) 15.30 bis 18.00 Uhr | = 1 Einheit |

³Die Eltern müssen je Kind und Woche mindestens 4 Betreuungseinheiten buchen. Werden an einem Tag drei aufeinander folgende Einheiten gebucht, ist die Mindestzahl gebuchter Einheiten ebenfalls erreicht.

1) Fassung vom 9. November 2010, Inkrafttreten 1.8.2011

⁴Betreuungseinheiten, die aus schulbetrieblichen Gründen (z.B. Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen) nicht besucht und spätestens am Vortag durch die Eltern abgemeldet werden, werden als entschuldigt verbucht und müssen nicht bezahlt werden.

§ 31^{bis 1)}

Betreuungseinheiten während der Ferienzeit

¹Als voll anrechenbare Betreuungseinheiten während der Ferien gelten:

a) 07.00 bis 11.30 Uhr = 2 Einheiten
 b) 11.30 bis 14.00 Uhr = 1 Einheit
 c) 14.00 bis 18.00 Uhr = 2 Einheiten

²Das Ferienangebot gemäss Absatz 1 wird durchgeführt, wenn pro Betreuungseinheit mindestens 6 Kinder verbindlich angemeldet sind.

§ 32

Beitragserlass

¹Abwesenheiten der Kinder und Jugendlichen haben grundsätzlich keinen Beitragserlass zur Folge.

²Beim Austritt aus der Tagesschule wird das laufende Semester voll verrechnet.

³in folgenden Fällen können Beiträge erlassen werden:

a) je Semester für eine Woche bei termingerechter Abmeldung (Abmeldung mind. zwei Wochen im Voraus)
 b) bei Krankheit ab dem 6. Tag der entschuldigter Abwesenheit; ab dem 6. Tag ist ein Arztzeugnis einzureichen

⁴Erlasse gewährt die Schuldirektion auf Antrag der Tagesschulleitung.

1) eingefügt 9. November 2010, Inkrafttreten 1.8.2011

§ 33

Meldepflicht

¹Eltern oder Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Tagesschulleitung die für die Bestimmung des massgebenden Einkommens und der Familiengrösse erforderlichen Angaben gemäss den §§ 28 und 29 zu machen, die nötigen Unterlagen vorzulegen sowie Änderungen ihrer Einkommens- oder Familienverhältnisse spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.

²Die Schuldirektion kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen gemäss Absatz 1 verlangen.

³Bei Verletzung der Meldepflicht oder beim Fehlen der Angaben gemäss Absatz 1 wird der Maximaltarif verrechnet.

§ 34

Beitrag für das Mittagessen

Die Kosten von zur Zeit Fr. 7.-- pro Kind und Tag je bestelltes Mittagessen sind im Tarif für die Betreuung nicht enthalten und sind von den Eltern oder Erziehungsberechtigten zusätzlich geschuldet.

I. ADMINISTRATION§ 35

Sekretariat

¹Die administrative Unterstützung der Tagesschule erfolgt durch das Sekretariat der Schuldirektion. Eine allfällige Anpassung des Aufwandes an die tatsächlichen Verhältnisse erfolgt periodisch gestützt auf die Anmeldezahlen.

²Zusätzliche Aufgaben werden in Absprache zwischen der Tagesschulleitung und der Schuldirektion zugewiesen.

§ 36

Finanzielles

¹Die Schuldirektion ist für die Rechnungsführung zuständig.

²Die Finanzverwaltung überwacht die Zahlungseingänge und verwaltet das Mahnwesen.

§ 37

Rechnungsstellung

¹Die Beiträge für die bestellten Leistungen werden periodisch erhoben.

²Sie werden mit der Rechnungsstellung auf Ende eines Quartals (31. März, 31. Juli, 31. Oktober, 31. Dezember) fällig.

J. SCHLUSSBESTIMMUNGEN§ 38

Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinderatskommission erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 39

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. März 2008 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 26. Februar 2008

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber

Kurt Fluri

Hansjörg Boll

ANHANG

gültig ab 1. August 2011

Elternbeiträge für Betreuung Tagesschule Solothurn

(Gebühren pro Betreuungseinheit)

Grundlage für die Berechnung des Einheitsansatzes für die Betreuung:

Familiengrösse		2	Personenhaushalt	
Minimaltarif	Fr.	1.50	bis zu einem massgebenden Monatseinkommen von Fr.	3'500.00
Maximaltarif	Fr.	22.50	ab einem massgebenden Monatseinkommen von Fr.	17'500.00
Familienrabatt	Fr.	2.00	für jedes weitere Familienmitglied über 2 Personen wobei der Minimaltarif von Fr. 1.50 pro Betreuungseinheit nicht unterschritten werden darf.	

Der Tarif für eine Betreuungseinheit wird nach folgender Tabelle verrechnet:**Das anrechenbare monatliche Einkommen umfasst:****Bruttolohn inkl. Anteil 13. Monatslohn / Gratifikation, Sozialzulagen, Unterhaltsbeiträge, Renten, etc.****Für selbständig Erwerbende ist die letzte definitive Veranlagung incl. Blatt „Faktoren gemäss****Veranlagung 1. – 6.“**

Monatliches Bruttoeinkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
bis 3999	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50
ab 4000	2.25	1.50	1.50	1.50	1.50
4500	3.00	1.50	1.50	1.50	1.50
5000	3.75	1.75	1.50	1.50	1.50
5500	4.50	2.50	1.50	1.50	1.50
6000	5.25	3.25	1.50	1.50	1.50
6500	6.00	4.00	2.00	1.50	1.50
7000	6.75	4.75	2.75	1.50	1.50
7500	7.50	5.50	3.50	1.50	1.50
8000	8.25	6.25	4.25	2.25	1.50
8500	9.00	7.00	5.00	3.00	1.50
9000	9.75	7.75	5.75	3.75	1.75
9500	10.50	8.50	6.50	4.50	2.50
10000	11.25	9.25	7.25	5.25	3.25
10500	12.00	10.00	8.00	6.00	4.00
11000	12.75	10.75	8.75	6.75	4.75
11500	13.50	11.50	9.50	7.50	5.50
12000	14.25	12.25	10.25	8.25	6.25
12500	15.00	13.00	11.00	9.00	7.00
13000	15.75	13.75	11.75	9.75	7.75
13500	16.50	14.50	12.50	10.50	8.50
14000	17.25	15.25	13.25	11.25	9.25
14500	18.00	16.00	14.00	12.00	10.00
15000	18.75	16.75	14.75	12.75	10.75
15500	19.50	17.50	15.50	13.50	11.50
16000	20.25	18.25	16.25	14.25	12.25
16500	21.00	19.00	17.00	15.00	13.00
17000	21.75	19.75	17.75	15.75	13.75
ab 17500	22.50	20.50	18.50	16.50	14.50